

61. 1. Kann eine Klage gegen eine angeblich existierende juristische Person auch dann wegen deren mangelnder gesetzlicher Vertretung abgewiesen werden, wenn jene in Wirklichkeit dem Rechtsinne nach gar nicht vorhanden ist, gar kein rechtsfähiges Subjekt darstellt?

2. Welche Behörde ist zur gesetzlichen Vertretung des Reichs in Rechtsstreitigkeiten über solche Pensionsansprüche invalider Militärpersonen berufen, die schon vor dem Erlasse des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gegen einen Einzelstaat begründet waren?

C. P. O. §§ 274 Abs. 1 Nr. 7. 50. 51.

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 §§ 112. 116.

III. Civilsenat. Ur. v. 5. Januar 1903 i. S. P. (R.) w. preuß. Militärfiskus (Bekl.). Rep. III. 310/02.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger behauptete: nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge gegen Dänemark im Jahre 1864, an dem er im preussischen Heere teilgenommen gehabt habe, sei er Ende April 1865 als dauernd ganz invalid aus dem Dienste entlassen worden. Hierbei sei ihm durch Entscheidung des Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 20. März 1865 nach den Vorschriften des preussischen Militärinvaliden-Versorgungsgesetzes vom 4. Juni 1851 die Invalidenpension IV. Klasse von 2 Talern 15 Silbergroschen monatlich auf Lebenszeit zuerkannt worden. Auf Grund der späteren Gesetzgebung seien mehrere Erhöhungen der Pension erfolgt, sodaß diese jetzt monatlich 15 *M* betrage. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienste sei er als Staatsbeamter angestellt worden. Als solcher habe er im ersten halben Jahre auch die Invalidenpension bezogen; dann aber sei das Pensionsquittungsbuch von ihm eingefordert, und ihm jene nicht weiter ausgezahlt worden.

Diese Einbehaltung erachtete er nicht für gerechtfertigt, da er den Anspruch auf die Pension vor dem Inkrafttreten des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erworben, und vorher keine gesetzliche Bestimmung bestanden habe, wonach das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ruhe, wenn ein Invalide als Beamter sein Dienst-einkommen aus einer Staatsklasse beziehe. Von der rückständigen Pension klagte er vorläufig 1600 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit der Zustellung der Klage ein. Die Klage richtete er gegen „das königliche Generalkommando des VII. Armeekorps in Münster i. W. als Vertreterin des königlich Preussischen Militärfiskus“.

Der Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. Er machte geltend: nach § 116 des Reichsmilitärpensionsgesetzes werde bei Rechtsansprüchen auf Pensionen der Militärkassus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde, hier also durch das preussische Kriegsministerium, vertreten; es gebe auch keinen Landes-, sondern nur einen Reichsmilitärkassus, der aber in Münster nicht verklagt werden könne.

Das Landgericht wies den Kläger mit der erhobenen Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts ab. Die vom Kläger dagegen eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgerichte zu Hamm mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Abweisung der Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung des Beklagten ausgesprochen wurde.

Die vom Kläger hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung in doppelter Weise begründet. Es führt zuvörderst aus: der Kläger habe ausdrücklich den preussischen Militärkassus als Beklagten in Anspruch genommen; ein solcher bestehe jedoch nicht, und eine nicht existierende juristische Person sei auch nicht gesetzlich vertreten, die Klage daher wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung des Beklagten abzuweisen. Diese Art der Begründung der getroffenen Entscheidung ist rechtsirrtümlich. Wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung der einen oder anderen Partei (§ 274 Abs. 2 Riff. 7 C.P.D.) kann eine Klage nur abgewiesen werden, wenn der Mangel der Prozeßvoraussetzungen eben darin besteht, daß für eine nicht prozeßfähige Person überhaupt kein gesetzlicher Vertreter vorhanden, oder daß die als solcher bezeichnete oder aufgetretene Person dies in Wirklichkeit nach dem dafür maßgebenden Rechte (vgl. § 51 C.P.D.) nicht ist. Dies setzt aber voraus, daß die nicht prozeßfähige, der gesetzlichen Vertretung bedürftige Partei wenigstens im Rechtsinne vorhanden ist, daß sie überhaupt ein rechtsfähiges Subjekt darstellt (vgl. § 50 C.P.D.). Nimmt man aber, wie es das Berufungsgericht bei dem ersten Entscheidungsgrunde tut, an, daß es die als Beklagte in Anspruch genommene Person, den preussischen Militärkassus, nicht gibt, so ist schon die Prozeßvoraussetzung nicht erfüllt, daß dem Kläger überhaupt ein Beklagter gegenübersteht — eine Voraussetzung, deren Mangel sonst, soweit es

sich nicht um juristische Personen als Beklagte handelt, der Regel nach schon durch die Unmöglichkeit der Klagezustellung klar gestellt wird. Das Berufungsgericht hätte daher dann aus diesem Grunde die Abweisung des Klägers von der Instanz aussprechen müssen.

Der zweite Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts geht dahin: man könne auch davon ausgehen, daß der preussische Militärfiskus nur als sog. *statio fisci* in Betracht komme, daß mithin der preussische Staat überhaupt habe verklagt werden sollen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Gericht wiederum dazu gelangt, die gesetzliche Vertretung des Beklagten durch das als seinen gesetzlichen Vertreter in der Klageschrift bezeichnete Generalkommando des VII. Armeekorps zu leugnen, weil eine solche Vertretung den Generalkommandos durch keine Bestimmung des geltenden Rechts übertragen sei. Diese Begründung ist rechtlich unanfechtbar. In der That ist in dem preussischen Militärfiskus nur der preussische Staat überhaupt verklagt, und es kann sich deshalb nur fragen, ob die Generalkommandos der einzelnen Armeekorps überhaupt in Rechtsstreitigkeiten als gesetzliche Vertreter dieses — des preussischen — Staates in Betracht kommen. Das hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Seit dem Urteile des erkennenden Senats vom 9. März 1888,

Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 20 S. 148 ff.,

kann darüber kein Zweifel mehr bestehen, daß es, abgesehen von dem bayerischen, keinen Landesmilitärfiskus mehr, sondern nur noch einen Reichsmilitärfiskus gibt. Es kann daher auch von einer gesetzlichen Vertretung der Einzelstaaten in den Angelegenheiten des Militärfiskus keine Rede mehr sein; vielmehr können die verschiedenen einzelstaatlichen Militärbehörden, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte des Fiskus bei Rechtsstreitigkeiten berufen sind, immer nur als gesetzliche Vertreter des Reiches in Betracht kommen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 24 S. 36, Bd. 35 S. 15, Bd. 42 S. 67 und Bd. 43 S. 14.

Etwas hiervon Abweichendes gilt auch nicht, wie die Revision meint, in Bezug auf diejenigen Ansprüche auf Versorgung invalider Militärpersonen, welche schon vor dem Erlasse des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gegen einen Einzelstaat, insbesondere gegen den preussischen Staat auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851, begründet waren. Die Verpflichtungen der einzelnen Bundes-

staaten aus den früheren Versorgungsgesetzen sind, wie sich aus den Artt. 58 und 63 der Reichsverfassung, § 112 des Reichspensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, § 17 der Novelle vom 4. April 1874 und § 1 Abs. 1 zu a) des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1877 ergibt, kraft Gesetzes auf das Reich übergegangen, wie denn in den Reichshaushaltsplänen seit 1876 unter der Überschrift „Allgemeiner Pensionsfonds“ ein Ausgabebetitel erschien: „Invalidenpensionen nach Maßgabe der Reichsgesetze, bezw. der zur Zeit der Pensionierung in Geltung gewesenen Landesgesetze“. Die Revision irrt demnach, wenn sie meint, es handele sich für den Kläger auch jetzt noch darum, das Recht auf die unverkürzte Weiterzahlung seiner Militärpension gegen den preussischen Staat geltend zu machen.

Zur gesetzlichen Vertretung des Reiches aber in Rechtsstreitigkeiten über Pensionsansprüche der Militärpensionen ist nach § 116 des Reichsmilitärpensionsgesetzes in Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung „die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents“, in Preußen also das Königliche Kriegsministerium in Berlin, berufen. Dementsprechend hat denn auch im vorliegenden Falle dieses Ministerium selbst in seinem Schreiben vom 31. Januar 1902, worin es die vom Berufungsgerichte nachgesuchte Auskunft darüber, ob das Königliche Generalkommando in Münster mit der Vertretung des preussischen Militärkontingents in Pensionsangelegenheiten beauftragt sei, erteilt, sich dahin ausgesprochen, daß bei Rechtsansprüchen in Pensionsangelegenheiten der allein in Anspruch zu nehmende Reichsmilitärkontingents durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im vorliegenden Falle durch das preussische Kriegsministerium, vertreten werde. Ebenso hat diese Behörde auch in einer Reihe anderer Fälle, in denen gleichfalls Pensionsansprüche früherer Militärpersonen gegen den Reichsmilitärkontingents geltend gemacht wurden, ihre Pflicht zur Vertretung des letzteren für den Bereich der preussischen Militärverwaltung durch vorbehaltlose Einlassung auf die Klage im Namen des Reichsmilitärkontingents stillschweigend anerkannt; so in den Sachen Rep. IV. 162/94, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 34 S. 123; Rep. IV. 253/95, ebenda Bd. 36 S. 141; Rep. IV. 141/96, ebenda Bd. 38 S. 44; Rep. IV. 153/99, ebenda Bd. 44 S. 85. Wenn die Revision, abgesehen von der Frage der Passivlegitimation des Beklagten, meint, die Zuständigkeit der Generalkommandos der einzelnen

Armeekorps zur Vertretung des Fiskus in den Pensionsangelegenheiten früherer Militärpersonen ergebe sich daraus, daß in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift der Fiskus von denjenigen Behörden vor Gericht vertreten werde, die nach Maßgabe ihres Geschäftsbereiches berufen seien, selbständig Verpflichtungen für ihn zu übernehmen, so kann die Richtigkeit dieses Satzes nicht anerkannt werden. Allerdings waren nach den Ausführungsbestimmungen zu dem preussischen Gesetz vom 4. Juni 1851, ebenso wie jetzt nach § 45 der Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel u. abwärts, die Generalkommandos berufen, selbständig über die Versorgungsansprüche solcher Militärpersonen zu entscheiden. Aus dieser Verwaltungsbefugnis der Generalkommandos folgt aber nicht, daß sie auch berechtigt und verpflichtet sind, den Militäriskus in Rechtsstreitigkeiten über Pensionsansprüche von Militärpersonen zu vertreten. Für die Zeit seit der Geltung des Reichsmilitärpensionsgesetzes ergibt dies auch positiv der oben schon berührte Inhalt des § 116 dieses Gesetzes. . . .